
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss	2
3. Termine und Fristen, Verzug, Vertragsstrafe, vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen	3
4. Mehr- oder Minderlieferungen	4
5. Versand, Verpackung, Gefahrübergang	5
6. Eigentumsvorbehalt	5
7. Gesetzlicher Mindestlohn, Branchenmindestlohn, Verbot illegaler Beschäftigung.....	6
8. Preise, Rechnungen, Zahlungen.....	6
9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung.....	7
10. Mängelrüge, Mängelhaftung, Verjährungsfrist	8
11. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter	9
12. Produkthaftung, Versicherung.....	10
13. Weitergabe der Bestellung an Dritte, Subunternehmer, Unternehmensnachfolge	10
14. Geheimhaltung, unzulässige Werbung	11
15. Korruptionsverbot.....	11
16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht	11

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AEB sind Vertragsgrundlage für von mit der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML oder AG) aufgrund von Anfragen, Ausschreibungen, Bestellungen oder Abrufen aus einem Rahmenvertrag zustande gekommenen Verträgen, gleich ob diese als Vertragsurkunde oder mit Zuschlag im Rahmen eines Vergabeverfahrens oder durch wechselseitige Vertragsklärungen zustande kommen, wenn Gegenstand die Erbringungen von Lieferungen und Leistungen für GML ist. Die AEB richten sich an Unternehmer i.S. von § 14 BGB.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters bzw. des Auftragnehmers (AN) finden keine Anwendung, es sei denn, die GML stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen des AN oder deren Bezahlung gilt nicht als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Beteiligung des AN an einem Vergabeverfahren nach EU-Vergabeverordnung (VgV) ab Erreichen der jeweils gültigen Schwellenwerte bzw. VOB, die Ausarbeitung von Angeboten außerhalb eines Vergabeverfahrens, sowie Besuche, Bemusterungen oder die sonstige Kommunikation und der Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe mit dem AN sind für GML kostenfrei.
- 2.2 Eine Vergütung für die Ausarbeitung und Abgabe eines Angebots ist für die GML kostenfrei. Sie erfolgt nur, wenn GML dies vorab mit dem AN vereinbart hat.
- 2.3 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über preisbildende Faktoren der angebotenen Lieferungen und Leistungen zu unterrichten und, soweit dies aufgrund der Art und Inhalte der anzubietenden Lieferungen und Leistungen erforderlich ist sich mit den Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung vertraut zu machen.
- 2.4 Enthalten Ausschreibungs-/Anfrageunterlagen nach Auffassung des AN Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen, so hat er vor Abgabe des Angebotes unverzüglich darauf hinzuweisen bzw. in einer Anlage zum Angebot anzugeben, auf welchen Annahmen der Angebotspreis beruht.

- 2.5** Sind in Ausschreibungs-/Anfrageunterlagen Anlagenteile nicht genannt, die der AN als notwendig erachtet oder solche nicht aufgeführt, sind diese gesondert zu kennzeichnen bzw. gesondert zusätzlich anzubieten.
- 2.6** Von einem Leistungsverzeichnis abweichende Ausführungsvorschläge, die der AN als technisch gleichwertig oder besser geeignet für den angegebenen Zweck hält, können mit entsprechender Begründung gesondert einem Angebot beigefügt werden, es sei denn, die Ausschreibung lässt Nebenangebote nicht zu. Sie sind dann als Nebenangebot zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen Nebenangebote ausgeschlossen sind.
- 2.7** Für die Angebotsabgabe vorgegebene Termine sind einzuhalten.
- 2.8** Bei Vertragsabschluss mit wechselseitigen Erklärungen bedarf die Bestellung einer vollständigen, inhaltsgleichen Auftragsbestätigung durch den AN, sofern GML nicht mit der Bestellung ein ihr vorliegendes rechtsgültiges Angebot des AN inhaltsgleich bestätigt.
- 2.9** Die Bestellung erfolgt außerhalb von Vergabeverfahren bei wechselseitig zu schließenden Verträgen grundsätzlich schriftlich. Mündliche Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss innerhalb der in der Bestellung aufgeführten Frist oder, falls eine solche nicht gesetzt wird, innerhalb angemessener Frist erteilt werden. Anderenfalls ist GML an die Bestellung nicht mehr gebunden. Vereinbarungen und Nebenabreden, die zunächst mündlich getroffen werden, sind schriftlich zu bestätigen. Nimmt der AN Änderungen oder Ergänzungen an einer Bestellung vor oder führt er solche in einer Auftragsbestätigung auf, werden diese nur dann rechtswirksam, wenn GML sie schriftlich rückbestätigt.
- 3. Termine und Fristen, Verzug, Vertragsstrafe, vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen**
- 3.1** Die vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten oder –fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung ist bei Lieferungen der Eingang an der Empfangsstelle. Beziehen sich diese auf Lieferung inkl. Montage, ist die Übergabe nach Ausführung der Montage maßgebend. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich bestimmt, müssen zum vereinbarten Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Abnahme vorliegen.

- 3.2** Der AN ist verpflichtet, die GML unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar wird, dass er vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten oder -fristen nicht einhalten kann.

Die Mitteilung befreit ihn nicht von der Verantwortung für der GML zustehenden Rechte und Ansprüche im Verzugsfall, auch nicht bei vorbehaltloser Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen.

- 3.3** Kommt der AN in Verzug, stehen der GML die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere ist GML berechtigt, den Verzögerungsschaden geltend zu machen. Ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen oder war diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann GML Schadensersatz statt der Leistung geltend machen und vom Vertrag zurücktreten. Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung erfasst auch die der GML durch einen Deckungskauf oder durch die Einschaltung Dritter entstandenen Mehraufwendungen.
- 3.4** Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, hat GML das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Vornahme der Zahlung für die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend zu machen.
- 3.5** Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind der GML frühzeitig anzukündigen und werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. GML hat das Recht, diese zurückzuweisen.
- 3.6** Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GML zulässig. Die Zustimmung berechtigt den AN ohne weitere Absprache nicht zur separaten Abrechnung einer Teillieferung.

4. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen müssen vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Sofern diese ohne Einverständnis der GML erfolgen, kann GML Minderlieferungen als mangelhaft zurückweisen. Mehrlieferungen hat der AN nach Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zurückzunehmen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, kann GML sie auf seine Kosten einlagern.

5. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- 5.1** Der AN hat Lieferungen sachgemäß und transportsicher unter Einhaltung der jeweils relevanten Rechtsvorschriften für die Anforderung an Verpackungen und Berücksichtigung der Transportart und des Transportwegs zu verpacken und an die Empfangsstelle zu versenden. Vereinbarte Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Liegen keine Versandvorschriften vor, ist die geeignete Transportart zu wählen.
- 5.2** Der AN hat für jede Lieferung eine Versandanzeige an die Stelle, die die Bestellung erteilt hat, zu übermitteln. Er ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die vollständigen Bestelldaten mit Bestellnummer und, falls vorhanden, Projektbezeichnung anzugeben.
- 5.3** Unabhängig von der Versandanzeige ist jeder Lieferung ein Lieferschein mit den vollständigen Bestelldaten und der Bestellnummer beizufügen. Aus diesem müssen sich insbesondere die jeweilige Menge und die genaue Bezeichnung des Liefergegenstands ergeben.
- 5.4** Bei Lieferungen erfolgt der Gefahrübergang bei Eintreffen dieser an der Empfangsstelle. Sofern eine Abnahme durch den Auftraggeber gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, erfolgt im Falle des Nachweises der Erfüllung durch den AN die Abnahme durch den AG. Mit der Abnahme kommt es zum Gefahrübergang auf den AG. Sind Teilabnahmen vereinbart, gilt dies für die vom AG teilabgenommene Leistung, sofern nicht vertraglich der Gefahrübergang an die Endabnahme gekoppelt ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1** Die GML widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen des AN, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
- 6.2** Sofern GML dem AN zur Bearbeitung, Reparatur oder Umbildung Gegenstände überlässt, die im Eigentum der GML stehen, verbleibt das Eigentum bei GML. Der AN hat ihm überlassene Gegenstände für die GML mit üblicher Sorgfalt, solange sie sich in seinem Besitz befinden, zu verwahren und sie vor Zugriffen Dritter zu schützen.

7. Gesetzlicher Mindestlohn, Branchenmindestlohn, Verbot illegaler Beschäftigung

- 7.1** Der AN wird die von ihm oder den eingesetzten Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen mit GML in Deutschland eingesetzten Mitarbeitern/-innen den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn für die Leistungen Branchenmindestlohn gilt, dem jeweils aktuellen Branchenmindestlohn nach AEntG vergüten. Werden die Leistungen in Drittländern erbracht, sind die dort geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen.
- 7.2** Der AN hat zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen, wie den in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachzukommen und seine steuerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 7.3** Der AN hat bei Einschaltung von Subunternehmern die Erfüllung der Vorbedingungen aus Ziff. 7.1 und 7.2 durch diese sicherzustellen und sie auf Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu verpflichten.
- 7.4** Wird GML aus Durchgriffshaftung von Mitarbeitern des AN oder von Subunternehmen in Anspruch genommen und beruht dies auf einer schuldhaften Verletzung der Pflichten des AN, wird GML den AN für die uns hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.
- 7.5** In Ergänzung gilt der Verhaltenskodex, zu finden unter www.gml-ludwigshafen.de der GML in der jeweils gültigen Fassung.

8. Preise, Rechnungen, Zahlungen

- 8.1** Vereinbarte Preise und Vergütungssätze sind bindend. Bei Lieferungen verstehen sich die Preise „DDU Empfangsstelle, Incoterms® 2010“ einschließlich der Transport- und Verpackungskosten. Die Pflicht zur Rücknahme von Verpackung richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Transport vom AN organisiert, aber auf GML Kosten durchgeführt und separat abgerechnet wird, hat der AN den Transport zu wirtschaftlichen Konditionen vorzunehmen.

- 8.2** Nach erfolgter vertragsgemäßer Lieferung, Leistung oder Abnahme ist die Rechnung mit allen erforderlichen Unterlagen und den Bestelldaten prüfbar in ordnungsgemäßer Form und den gesetzlichen Angaben entsprechend, einzureichen. Für jede Bestellung bzw. jeden Abruf ist gesondert eine Rechnung zu erstellen.

Erhaltene Abschlagszahlungen sind vom Rechnungsendbetrag abzusetzen. Verzögerungen bei Zahlungsvorgängen, die durch die Nichteinhaltung dieser Anforderungen entstehen, hat der AN zu verantworten.

- 8.3** Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit einer ggf. individuell vereinbarten Skontierung oder innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger, mangelfreier Lieferung, Leistung oder Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

- 8.4** Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen des AN als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der GML in gesetzlichem Umfang zu.

- 8.5** Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GML nicht berechtigt, seine Forderung gegen GML an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Der AN wird zur vertragsgemäßen Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen wirksame Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen, die sich an einem der üblichen Qualitätssicherungssysteme orientieren. Wenn er ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen ISO 9000ff. oder gleichwertiger Art eingerichtet hat, wird er dieses während der Dauer der Zusammenarbeit mit der GML weiterführen.

10. Mängelrüge, Mängelhaftung, Verjährungsfrist

- 10.1** Bei Verträgen, für die die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, wird GML gelieferte Waren auf Transportschäden sowie offen zutage tretende Mängel stichprobenartig untersuchen und hierbei festgestellte Mängel innerhalb von sieben Arbeitstagen, gerechnet ab Ablieferung, anzeigen. Die zu einem späteren Zeitpunkt entdeckten versteckten Mängel wird GML innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung anzeigen.
- 10.2** Der AN hat die geschuldeten Lieferungen/Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen sowie übernommene Garantien einzuhalten. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass sämtliche von ihm erfolgten Lieferungen dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Stand der Technik entsprechen sowie den für das Inverkehrbringen produktrelevanten rechtlichen Anforderungen, insbesondere Umweltschutzbestimmungen, genügen und EU-Konformität hergestellt ist. Hat der AN der GML vorab Proben, Muster oder Produktbeschreibungen überlassen, die Gegenstand vereinbarter Spezifikationsmerkmale geworden sind, muss die Lieferung mit diesen vollständig übereinstimmen. Bei Dienstleistungen sind die Sicherheitsbestimmungen von Berufsgenossenschaften sowie die bei der Ausführung maßgeblichen und anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.
- 10.3** Sofern der AN für Lieferungen oder Leistungen von der GML Ausführungsvorschriften oder Anforderungen an individuelle Merkmale von Lieferungen zur Präzisierung der Anforderungen erhält und gegen die gewünschte Art der Ausführung zu dem ihm mitgeteilten Zweck Bedenken hat, hat er dies der GML frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 10.4** Liegt ein Mangel vor, ist die GML berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über Mängelansprüche kostenlose Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung, Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung sowie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Schadensersatz für durch Mängel entstandene Schäden zu verlangen.
- 10.5** Weigert sich der AN, eine geschuldete Nacherfüllung vorzunehmen und bleibt diese erfolglos, obgleich ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde oder eine solche gesetzlich nicht erforderlich war, ist die GML zur Minderung berechtigt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist GML berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 10.6** In dringenden Fällen kann GML, um unverhältnismäßig hohe Schäden zu vermeiden, wenn dies unumgänglich ist, und der AN nicht erreicht werden konnte, Mängel im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte beseitigen und die hierdurch entstehenden Kosten vom AN ersetzt verlangen.
- 10.7** Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate, die Verjährungsfrist für Rechtsmängel 48 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt jeweils mit Lieferung bzw. erfolgter Leistungserbringung oder mit Abnahme zu laufen, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.
- 10.8** Kommt es nach Erhebung der Rüge zu einer Kommunikation mit dem AN über Ursachen und Folgen des gerügten Mangels, ist die Verjährungsfrist so lange gehemmt, bis der AN entweder einen Anspruch ablehnt oder die erforderlichen Maßnahmen erfolgreich durchgeführt hat. Für im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist mit Einbau zu laufen. Dies hindert nicht einen Neubeginn der Verjährung nach gesetzlichen Voraussetzungen.

11. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

- 11.1** Der AN stellt sicher, dass die Lieferungen und Leistungen zu den vertraglich vorgesehenen oder, sind solche nicht vereinbart, vom AN oder Hersteller der Lieferungen angegebenen Nutzungszwecken eingesetzt werden können und bei zweckgerichteter, vertraglicher Nutzung nicht Urheberrechte, Patentrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.2** Der AN stellt die GML von Ansprüchen frei, die wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte an GML gestellt werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Er hat darüber hinaus alle für ihn zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um die vertragsgemäße Nutzung ohne Beeinträchtigung Dritter zu ermöglichen. Der AN ist verpflichtet, die GML unverzüglich von gegen ihn erhobener Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen, die der GML eingeräumte Nutzungsrechte berühren können, in Kenntnis zu setzen und der GML erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um eine Inanspruchnahme durch diese abzuwehren.

12. Produkthaftung, Versicherung

- 12.1** Der AN stellt die GML von Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler eines von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind und dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, wenn er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 12.2** Der AN hat einen den vertraglichen Risiken angemessenen Versicherungsschutz, sowie als Produkt- oder TeileproduktHersteller i.S. des Produkthaftungsgesetzes eine Produkthaftpflichtversicherung einzurichten. Auf Verlangen wird er der GML den Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung seines Versicherungsschutzes nachweisen.

13. Weitergabe der Bestellung an Dritte, Subunternehmer, Unternehmensnachfolge

- 13.1** Der AN ist nicht berechtigt, die nach dem Vertrag übernommenen Pflichten auf Dritte zu übertragen. Dem AN ist es auch nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GML für von ihm zu erbringende Leistungen Dritte (Subunternehmer) zu beauftragen.
- 13.2** Der Wechsel eines von der GML vorgegebenen oder freigegebenen Subunternehmers bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der GML. Die Freigabe des Subunternehmers durch GML entbindet den AN nicht von der Verantwortung für diesen als Erfüllungsgehilfen i.S. von § 278 BGB.
- 13.3** Wird das Unternehmen des AN verkauft, umgewandelt oder kommt es zu einer Fusion mit einem anderen Unternehmen, wird der AN die GML hiervon unverzüglich schriftlich, sobald dies feststeht, informieren. Ungeachtet dessen steht der GML in diesem Fall das Recht zu, wenn hierdurch unter Berücksichtigung des Einzelfalles unsere schutzwürdigen Interessen berührt werden, ein laufendes Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung in § 314 BGB.
- 13.4** GML hat das ausschließliche Recht zur öffentlichen Bekanntgabe ihres Vorhabens und dessen Umsetzung im Zusammenhang mit einer öffentlichen Auftragsvergabe unter Angabe des Namens, der Firma des AN. Eine Veröffentlichung des GML-Vorhabens durch den AN zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GML.

14. Geheimhaltung, unzulässige Werbung

- 14.1** Der AN ist verpflichtet, alle von GML im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GML offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.
- 14.2** Sie erlischt, wenn und soweit das in den ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how durch die Berechtigten allgemein bekannt gemacht wird.
- 14.3** Ohne schriftliche Zustimmung der GML ist es nicht gestattet, die Anfragen, Angebotsunterlagen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Wettbewerbszwecken zu benutzen.

15. Korruptionsverbot

- 15.1** Der AN hat sicherzustellen, dass weder er, noch mit ihm verbundene Unternehmen oder seine Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen zur Erteilung des Auftrags wettbewerbswidrige Absprachen treffen, noch wirtschaftliche Vorteile annehmen oder leisten.
- 15.2** Für den Fall des Verstoßes hat GML das Recht, alle noch laufenden Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und ihn bei schuldhaftem Verhalten für GML entstandene Schäden verantwortlich zu machen.
- 15.3** Der AN hat die Regeln des „Verhaltenskodex“ für Lieferanten und Geschäftspartner der GML einzusehen unter www.gml-ludwigshafen.de. Dieser ist zwingend einzuhalten.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1** Erfüllungsort für Lieferungen ist die Empfangsstelle, für Leistungen der Ort der Leistungserbringung. Ist eine Abnahme gesetzlich geregelt oder vereinbart, ist der Erfüllungsort am Ort der Abnahme.
- 16.2** Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der GML zuständige Gericht. Die GML jedoch auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG; UN- Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Ludwigshafen, 02. Januar 2018

gez. Dr. Thomas Grommes
Geschäftsführer